

**Abgrenzung von Eignungsfeststellung (EF) nach § 63 WHG und
Anzeige nach § 40 AwSV
bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer AwSV-Anlage**

	Anlagen^{1, 2}	<u>prüfpflichtige Anlage</u> nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV i.V.m. Anlage 5 oder 6, Spalte 2	<u>Anzeige</u> nach § 40 AwSV	<u>Eignungsfeststellung (EF)</u> nach § 63 WHG i. V. m. § 42 AwSV <u>vorrangig</u>
Zeile 1		Prüfpflicht vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	<p>Anzeigepflicht besteht für prüfpflichtige Anlagen nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 bei Errichtung oder wesentlicher Änderung sowie bei Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 führen.</p> <p>Ausnahme: Bei Erteilung einer EF oder einer Genehmigung mit Konzentrationswirkung (z. B.: nach § 4 BImSchG) entfällt die Anzeige.</p> <p>Hinweis: Nach § 40 Abs. 1 und 4 besteht unabhängig von der Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung auch die Pflicht zur Anzeige, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die zur Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs.1 AwSV führen oder wenn bei nach § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 AwSV prüfpflichtigen Anlagen der Betreiber wechselt.</p>	<p>Für alle LAU-Anlagen bei Errichtung oder wesentlicher Änderung nach § 63 WHG mit Ausnahme der Anlagen, die über § 63 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WHG und über § 41 AwSV ausgenommen sind oder werden.</p> <p>Wenn ja, ist die <u>EF vorrangig !!!</u> (Das bedeutet, dass eine Anzeige nach § 40 AwSV nicht erforderlich ist.)</p>
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	HBV-Anlagen und <u>eigenständige Rohrleitungen</u> und alle LAU-Anlagen, die nach § 41 von der EF ausgenommen sind.	Anlagen mit flüssigen wS der Stufen B, C und D (Ausgenommen sind: HBV-Anlagen, eigenständige Rohrleitungen sowie die Ausnahmen nach § 41)
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließl. Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	HBV-Anlagen und eigenständige Rohrleitungen und alle LAU-Anlagen, die nach § 41 von der EF ausgenommen sind.	Anlagen mit flüssigen wS der Stufen B, C und D (Ausgenommen sind: HBV-Anlagen, eigenständige Rohrleitungen sowie die Ausnahmen nach § 41)

**Abgrenzung von Eignungsfeststellung (EF) nach § 63 WHG und
Anzeige nach § 40 AwSV
bei Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung einer AwSV-Anlage**

	Anlagen^{1, 2}	<u>prüfungspflichtige Anlage</u>	<u>Anzeige</u>	<u>Eignungsfeststellung (EF)</u>
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	HBV und eigenständige Rohrleitungen sowie alle LAU-Anlagen, die nach § 41 Abs. 2 u. 3 und einer Lagermasse von über 1000 t ausgenommen sind.	<ul style="list-style-type: none"> Anlagen der Stufen B, C und D Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen (Ausgenommen sind: HBV-Anlagen, eigenständige Rohrleitungen sowie die Ausnahmen nach § 41)
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	siehe EF	keine Ausnahmen nach § 63 WHG und § 41, deshalb immer EF
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	Anlagen mit mehr als 100 m ³ aufschwimmender flüssiger Stoffe	Keine EF (§ 41 Abs.1)
Zeile 7	Biogasanlagen , in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden ³	über 100 m ³	Anlagen mit mehr als 100 m ³ Volumen i.V. m. § 41 Abs.2	Keine EF (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 WHG)
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	Nach § 41 von der EF befreite AU-Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> AU-Anlagen mit flüssigen und festen wS der Stufen B, C und D Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen (Ausgenommen sind: Anlagen der Stufe A u. Anlagen mit gasförmigen wS sowie die Ausnahmen nach § 41 Abs. 2 u. 3)

¹ Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen.

² Die in der Tabelle enthaltenen Angaben zum Volumen und zur Masse beziehen sich auf das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse wassergefährdender Stoffe (§ 39), mit denen in der Anlage umgegangen wird.

³ Maßgebendes Volumen einer Biogasanlage im Sinne von § 39 Absatz 9.